

19.12.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung****A. Zielrichtung**

Mit der Achten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2240) ist die Pflanzenbeschauverordnung an das EG-Recht im Hinblick auf bestimmte Schutzgebiete angepasst worden und es wurden die Richtlinien 2001/32/EG und 2001/33/EG der Kommission umgesetzt.

Da die mit einer Dringlichkeitsverordnung getroffenen phytosanitären Regelungen unbestimmt gelten müssen, ist eine Verlängerung ihrer Geltung über den 28. Februar 2002 hinaus erforderlich; hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugsaufwandes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten. Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

19.12.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 721 03 - Pf 73/01

Berlin, den 18. Dezember 2001

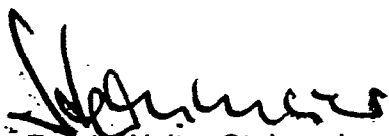
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

**Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der
Pflanzenbeschauverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), der durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2240) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe

Die Achte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2240) ist wegen Dringlichkeit der Umsetzung der Richtlinie 2001/32/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG und der Richtlinie 2001/33/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Mit diesen beiden Richtlinien hat die Europäische Kommission die Anerkennung von Schutzgebieten hinsichtlich bestimmter Schadorganismen an die aktuelle Situation und die Anforderungen für das Verbringen in die Schutzgebiete angepasst.

Da das EG-Recht eine dauerhafte Geltung dieser Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung erfordert, ist ihre Verlängerung über den 28. Februar 2002 erforderlich. Die Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten. Auswirkungen dieser Verordnung auf die sozialen Sicherungssysteme bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen in der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise ersichtlich.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Mit der Streichung von Artikel 2 Abs. 2 der Dringlichkeitsverordnung wird die Geltung der Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung, die mit der Achten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung erfolgt sind, über den 28. Februar 2002 hinaus sichergestellt.

Artikel 2

Die Vorschrift ermöglicht die Veröffentlichung der zahlreichen Änderungen in einer Neube-
kanntmachung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

01.02.02

Beschluss
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der
Pflanzenbeschauverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.